

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration  
stärken - BT-Drucksache 19/5070

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	4
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.....	5
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	7
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.....	9
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.....	15
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. ....	18
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände .....	20
Christina Langer, Stuttgart.....	22
Gesamtmittel   Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.....	25
Bundesagentur für Arbeit .....	27
Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. ....	29

## Mitteilung

Berlin, den 2. April 2019

**Die 43. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 8. April 2019, 13:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH Sitzungssaal: MELH 3.101**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87  
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87  
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

**Achtung!**  
**Abweichender Sitzungsort!**  
**Abweichende Sitzungszeit!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einziger Punkt der Tagesordnung**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

- a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen**

**BT-Drucksache 19/2691**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken**

**BT-Drucksache 19/5070**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Matthias Bartke, MdB  
Vorsitzender

**Liste der Sachverständigen**

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 08. April 2018, 13.00 – 14.30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.

Christina Langer, Stuttgart

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)284**

01. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.**

Der Fachkräftemonitor von IHK NRW prognostiziert allein für Nordrhein-Westfalen einen Engpass von 738.000 Fachkräften für das Jahr 2030. Längst ist absehbar, dass inländische Potenziale nicht ausreichen, um die Fachkräfte-Lücke der Zukunft zu schließen. Menschen mit Fluchthintergrund sind für die Wirtschaft des Landes – unabhängig von jeder sozial- und integrationspolitischen Überlegung – deshalb vor allem eine Chance. Sie können einen Beitrag dazu leisten, dem Geschäftsrisiko Fachkräftemangel zu begegnen.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und mit dem Integrationsgesetz von 2016 die Grundlage geschaffen, junge Menschen mit Fluchthintergrund in Deutschland auszubilden und anschließend mindestens zwei Jahre weiter zu beschäftigen („3+2-Regelung“). IHK NRW begrüßt dies ausdrücklich. Wir setzen uns dafür ein, dass sich die Rechtsgrundlage für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung auch durch das nun geplante „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ nicht verschlechtert. Vielmehr ist eine Ausweitung der Duldung auf vorgeschaltete bis zu einjährige Einstiegsqualifizierungen sinnvoll, die die Erfolgswahrscheinlichkeit der Ausbildungsverhältnisse von Geflüchteten erhöhen („1+3+2“).

Trotz aller Integrationsbemühungen von Geflüchteten, Ausbildungsbetrieben und dem Ehrenamt ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe während der Ausbildung nicht weniger, sondern mehr Unterstüt-

zung benötigt als der durchschnittliche Auszubildende. Paradoxe Weise sind Geflüchtete jedoch, wie in den zu beratenden Anträgen (Drucksachen 19/5070 und 19/2691) dargestellt, häufig von Ausbildungsförderung ausgeschlossen. Die Förderlücke steht im Widerspruch zum politischen Ziel der Integration von Geflüchteten in Ausbildung und sollte deshalb schnellstmöglich auf bundesgesetzlicher Ebene geschlossen werden.

Drei Instrumente der Ausbildungsförderung erscheinen uns für Geflüchtete besonders wichtig. Die Berufsausbildungsbeihilfe (in Verbindung mit aufstockenden Leistungen nach dem SGB II) ermöglicht es Geflüchteten während der Ausbildung ihren Lebensunterhalt zu beschreiten. Ausbildungsbegleitende Hilfen können zur gezielten Unterstützung in der Prüfungsvorbereitung sowie für ausbildungsbegleitende Sprachförderung genutzt werden. Die Assistierte Ausbildung kann eine pädagogische Begleitung während des Ausbildungsverhältnisses sicherstellen.

Der Zugang für Auszubildende mit Fluchthintergrund zu diesen Förderinstrumenten ist von ihrem Aufenthaltsstatus und dem Herkunftsland (bzw. der damit verbundenen Bleibeperspektive) abhängig. Insbesondere Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die nicht aus den fünf Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive kommen, haben unter Umständen erst nach sechs Jahren Voraufenthalt Anspruch auf Ausbildungsförderung. Hierzu zählt zum Beispiel die große und stark wachsende Gruppe der

Auszubildenden aus Afghanistan, die in Nordrhein-Westfalen inzwischen die viertgrößte Gruppe der ausländischen Auszubildenden ausmacht.

Wir gehen davon aus, dass die Förderlücke im Wesentlichen die folgenden negativen Auswirkungen hat. Erstens: Insbesondere die fehlende finanzielle Unterstützung schafft Hemmnisse für die Aufnahme einer Ausbildung. Die Zielgruppe kann sich die Ausbildung in Abwesenheit der eigens hierfür konzipierten Förderungen nicht leisten. Zweitens: Entschließen sich Geflüchtete trotzdem für eine Ausbildung, ist zu befürchten, dass es mangels Förderung vermehrt zu vorzeitigen Vertragslösungen kommt, die für die Ausbildungsbetriebe besonders schmerzhaft sind. Drittens: Erreicht ein Geflüchteter auch ohne Ausbildungsförderung die Abschlussprüfung, ist er einer erhöhten Gefahr des Scheiterns ausgesetzt.

Die Industrie- und Handelskammern setzen sich deshalb dafür ein, dass die Instrumente der Ausbildungsförderung jedem dualen Auszubildenden in Deutschland, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, zur Verfügung stehen. Das mit dem Integrationsgesetz zementierte Ziel der Ausbildung von Geflüchteten auch ohne Aufenthaltserlaubnis sollte nicht durch einen Ausschluss der Zielgruppe in der Ausbildungsförderung konterkariert werden. Die Integration von Geflüchteten in den Ausbildungsmarkt, und damit auch der Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels, ist erst dann ein Erfolg, wenn die durch das Integrationsgesetz ermöglichten Ausbildungsverhältnisse auch erfolgreich abgeschlossen werden. Wer A sagt, soll auch B sagen.

Konkret sprechen wir uns im Sinne der Gleichbehandlung aller dualen Auszubildenden dafür aus, dass nicht der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. von Analogleistungen nach dem SGB XII verlängert wird, sondern der Zugang von Geflüchteten zu Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III vollständig geöffnet wird. Im Einzelnen bedeutet dies:

- § 59 (1) SGB III wird erweitert um einen neuen Punkt 8: „Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder -duldung“.

- § 59 (2) SGB III sowie (der zeitlich befristete) § 132 SGB III könnten somit entfallen.
- § 27 (1) S.1 SGB II wird erweitert um einen Einschub: „unabhängig vom Aufenthaltsstatus“.

Das Fehlen einer bundesgesetzlichen Lösung zur Förderlücke für Geflüchtete führt heute dazu, dass einzelne Bundesländer (z.B. Bayern) mit Hilfe von Härtefallregelungen auf Erlass-Ebene Abhilfe schaffen. In anderen Fällen ermöglichen die Kommunen (z.B. Dortmund) mit Projektgeldern freiwillige Leistungen. So gut diese regionalen und lokalen Lösungen für die Betroffenen sind, so offenkundig bleibt, dass die Förderlücke auf Bundesebene geschlossen werden sollte. Für die Ausbildungsbetriebe ist neben der Gleichbehandlung von deutschen Auszubildenden und Azubis mit Fluchthintergrund auch wichtig, dass sie nicht an unterschiedlichen Standorten verschiedenen Fördervoraussetzungen ausgesetzt sind.

#### Zusammenfassung:

- Die Integration von Geflüchteten in Ausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung der Unternehmen.
- IHK NRW setzt sich deshalb dafür ein, das mit dem Integrationsgesetz zementierte Integrationsziel konsequent weiterzuverfolgen.
- Da Geflüchtete eher mehr als weniger Unterstützung in der Ausbildung benötigen, ist eine Schließung der Lücke in der Ausbildungsförderung ein wichtiger Schritt.
- Grundsätzlich sollte jeder duale Auszubildende denselben Zugang zur Ausbildungsförderung haben.
- Konkret schlägt IHK NRW deshalb vor, den förderfähigen Personenkreis der Ausbildungsförderung im SGB II und SGB III um die Zielgruppe der Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder -duldung zu erweitern.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)287**

02. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Deutscher Gewerkschaftsbund****I. Einführung**

Ein reibungsloser Zugang zu Ausbildung und zum Studium ist ausschlaggebend im Sinne einer frühzeitigen und erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Die Rahmenbedingungen sollten deswegen so gestaltet werden, dass sie Ausbildung und Studium unterstützen. Gleichzeitig sollten Anreize geboten werden, eine Ausbildung aufzunehmen anstatt einer Helfertätigkeit. Dies dient der langfristigen Integration, bekämpft Armut und Ausgrenzung und ist ein wirkungsvoller Beitrag zum Fachkräftemangel.

Durch das Fehlen eines existenzsichernden Einkommens und eine starke Rechtsunsicherheit haben bislang Menschen, die aus aufenthaltsrechtlicher Sicht eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen konnten, dies nicht getan oder sogar angefangene Programme wieder abgebrochen, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Das betrifft:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung, durch das Zusammenspiel der Leistungsausschlüsse aus dem §22 SGB XII und Leistungsausschlüsse aus §8 BaföG bzw. §§59 Abs. 2 und 132 Abs. 1 SGB III

- Geduldete Menschen, durch die Leistungsausschlüsse des §22 SGB XII, teilweise in Zusammenspiel mit dem §132 Abs. 2 Satz 2 SGB III.

Diese Situation muss im Sinne der Auszubildenden/Studierenden, aber auch der Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen in Zukunft vermieden werden. Die bisherige Schlechterstellung von Leistungsbezieher\*innen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung nach §2 AsylbLG gegenüber denen nach §3 AsylbLG sowie denen, die gar keine Ausbildung oder Studium antreten, entspricht nicht der Intention der sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG und schafft auch keinerlei Anreize für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums.

Eine Schließung dieser Förderungslücke wird schon seit Jahren von vielen Seiten gefordert und mehrere Bundesländer sind schon durch eigene Erlasse zur Handhabung des Leistungsausschlusses nach §22 SGB XII der Bundesregierung in dieser Sache zuvor gekommen. Ein Beschluss des Bundesrates dazu vom 08.06.2018 (Drucksache 123/18) liegt ebenfalls vor. Der DGB unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.

## II. Grundsätzliche Einschätzung zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes<sup>1</sup>

Inzwischen hat das BMAS einen Referentenentwurf veröffentlicht, in dem dieses Problem behoben werden soll. Die dort vorgesehenen Regelungen sind eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status-Quo. Nach Einschätzung des DGB, gehen die Änderungen aber nicht weit genug, um Rechtssicherheit, Anreize zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Ausbildung und Studium für alle zu schaffen.

### Vorschläge des DGB:

- **Gleichbehandlung beim Zugang zu Ausbildungs- und Studienförderung, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sollten grundsätzlich ab dem Zeitpunkt an dem sie eine Ausbildung bzw. ein Studium aufenthaltsrechtlich aufnehmen dürfen auch Zugang zu Förderungsleistungen nach BaföG bzw. §56 SGB III haben. Zumindest beim Studium ist damit im Regelfall keine weitere Abhängigkeit von weiteren Sozialleistungen gegeben. Das SGB XII wird dadurch entlastet und es werden positive Anreize für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. eines Studiums geschaffen.

- **Existenzsichernde Ausgestaltung der Geldleistungen der Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) und BaföG –, sodass eine Aufstockung nach SGB II bzw. SGB XII überflüssig wird.**

Grundsätzlich verfolgt der DGB die Linie, die vorgelegten Systeme so auszugestalten, dass eine Aufstockung im Regelfall nicht mehr notwendig ist. BAB und BaföG sind derzeit allerdings nicht als

existenzsichernde Leistungen konzipiert. Wenn derzeit keine Erhöhung der beiden Leistungen (vor allem BAB) beabsichtigt ist, schlägt der DGB vor, in diesem Fall auf BAB/BaföG zu verzichten und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung weiterhin Leistungen des SGB XII zu ermöglichen. Das wäre dann eine Leistung aus einer Hand und unnötige Bürokratie wird vermieden.

- **Komplette Streichung des §22 Abs. 1 SGB XII analog zum §27 SGB II**

Da BAB und BaföG keine existenzsichernde Leistungen darstellen, muss die Möglichkeit zu einer Aufstockung im SGB XII ggf. zusätzlich zum BAB oder BaföG, analog zu den Möglichkeiten gem. §§27 und 7 SGB II geschaffen werden. Das wird bislang durch das Leistungsverbot des §22 Abs. 1 SGB XII verhindert. Diese Argumentation verfolgt auch der vom BMAS veröffentlichte Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Daher ist es aber nicht nachvollziehbar warum in Folge nicht das §22 Abs. 1 SGB XII gestrichen werden soll, sondern eine Ausnahme davon für gestattete und geduldete Geflüchtete im § 2 AsylbLG eingeführt werden soll. Eine Streichung des § 22 SGB XII würde hingegen allen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zugutekommen.

- Die Förderungslücke bei der Ausbildungsförderung betrifft im Übrigen auch EU-Bürger\*innen in den ersten 5 Jahren, sofern sie nicht schon vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§59 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SGB III). **Auch für diese Gruppe der EU-Bürger\*innen sollte die Lücke im Sinne einer Anreizsetzung für die Aufnahme einer Ausbildung geschlossen werden.**

<sup>1</sup> Hierbei wird ausdrücklich keine Bewertung des Gesamtentwurfes eines 3. AsylbLG vorgenommen, sondern ausschließlich des §2 Sätze 2 und 3 (neu) AsylbLG.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)288**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.****1.) Vorbemerkung zum Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.:**

Seit 17 Jahre ist der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. in Projekten tätig, die die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt als Schwerpunkt haben. Seit 2008 gibt es Bundesprogramme, die ganz gezielt Flüchtlinge als Zielgruppe haben und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie über den Europäischen Sozialfonds (ESF) durch die EU finanziert werden. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen koordiniert seitdem Projektverbünde, die im Rahmen dieser Programme liefen und aktuell noch laufen. Derzeit gibt es das Bundesprogramm „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“<sup>1</sup> mit einem Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen(IvAF)“. In Niedersachsen werden vier der bundesweit 41 IvAF-Projekte umgesetzt. Der Flüchtlingsrat ist in allen diesen vier Projektverbänden tätig, wobei er den Projektverbund „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ auch koordiniert. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen kann mithin auf eine langjährige und umfangreiche Erfahrung in Bezug auf die Integration in und die Teilhabe am Arbeitsmarkt von Geflüchteten blicken.

**2.) Erfahrungen zur Situation Geflüchteter in Ausbildung:**

Wie die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhobenen Zahlen zu den Asylantragsteller\_innen deutlich machen, handelt es sich bei den Asylbewerber\_innen der vergangenen Jahre überwiegend um junge Menschen, für die häufig eine Ausbildung sinnvoll erscheint; dies sowohl aus Sicht der Geflüchteten, als auch aus einem öffentlichen Interesse heraus angesichts eines großen Bedarfs an Fachkräften. So waren laut BAMF im Februar dieses Jahres 72, 7 % aller Asylantragsteller\_innen unter 30 Jahre alt<sup>2</sup>, für das gesamte Jahr 2018 lag die Quote laut BAMF sogar bei 74,1 %<sup>3</sup>.

Um die Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen insbesondere im Bereich Ausbildung bzw. Wege in die Ausbildung richtig einzuordnen, ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, mit welchen vielfältigen Herausforderungen die zumeist jungen Menschen in Deutschland konfrontiert sind, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen wollen: An erster Stelle ist sicherlich die Sprachbarriere zu nennen, die es oftmals schwer macht, dem Unterricht an der Berufsschule oder der Fachschule oder bereits im Vorfeld an der allgemeinbildenden Schule zu folgen. Ein Blick auf die Hauptherkunftsländer der Geflüchteten

<sup>1</sup> Für weitere Informationen zum Bundesprogramm siehe: <https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

<sup>2</sup> BAMF „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe Februar 2019

<sup>3</sup> BAMF, „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe Dezember 2018

zeigt schnell, dass man davon ausgehen kann, dass viele von ihnen nicht lateinisch alphabetisiert sind. Einige haben nur wenig oder sogar gar keine Schule besucht, bringen somit wenig Lernerfahrung mit und müssen für eine Ausbildung vorausgesetztes Grundwissen in Deutschland erst erwerben bzw. erweitern. Die Varianz der mitgebrachten Bildung ist jedoch hoch, sodass sich diese Erfahrung längst nicht auf alle Geflüchteten erstreckt. Sie variiert stark nach Herkunftsland und sozialer Herkunft. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Flüchtlinge in Deutschland i.d.R. nicht auf ein soziales oder familiäres Netz zurückgreifen können, das sie in der Ausbildung unterstützt. Und schließlich sind Faktoren wie Verfolgungs- und Fluchterfahrungen, Sorge und Unsicherheit über Aufenthaltsperspektiven, Sorge um Angehörige im Herkunftsland und die damit einhergehenden psychischen Belastungen sowie die Lebensumstände in Deutschland und hier v.a. die Wohnverhältnisse, die oftmals ein konzentriertes Lernen nicht zulassen, zu nennen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat mit Teilnehmer\_innen der Arbeitsmarktprojekte die Erfahrung gemacht, dass Ausbildungen zu scheitern drohen, weil die Auszubildenden den Anforderungen in der Berufs- oder Fachschule nicht folgen können. Wobei die Betriebe vielfach betonen, dass die Motivation der Betroffenen hoch sei und sie sich im praktischen Betrieb oftmals sehr bewähren. Diese Erfahrungen wurden gegenüber dem Flüchtlingsrat auch seitens der Kammern mehrfach bestätigt.

Diese ganzen Umstände legen den Schluss nahe, dass Geflüchtete, die eine Ausbildung anstreben oder bereits aufgenommen haben, besondere Unterstützung benötigen, um eine Ausbildung erfolgreich durchzuführen.

Zu den o.g. besonderen Herausforderungen kommt als zusätzliches gravierendes Problem die ungeklärte Lebensunterhaltssicherung von Geflüchteten während des Asylverfahrens hinzu. Aus den Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen können wir feststellen, dass Geflüchtete vielfach eine Ausbildung nicht aufnehmen, da der Lebensunterhalt während der Ausbildung nicht gesichert wäre oder dass Geflüchtete, die sich bereits in einer Ausbildung befinden, vor der Frage stehen, ob sie aus finanziellen Gründen eine Ausbildung abbrechen. Das gleiche gilt selbstverständlich für ein Hochschulstudium.

### 3.) Regelleistungen der Ausbildungsförderung:

Grundsätzlich kann der Lebensunterhalt während einer (anerkannten) betrieblichen Ausbildung über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III gesichert werden. Während einer schulischen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums gibt es die Möglichkeit der Lebensunterhaltssicherung über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Personen, die unter das SGB II fallen, haben zudem die Möglichkeit, aufstockende Leistungen zu BAB- oder BAföG-Leistungen zu erhalten.

Das SGB III sieht überdies Fördermaßnahmen im Vorfeld und während einer Ausbildung vor. Zu nennen wären hier:

- Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III
- Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III
- Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

Nach den Erfahrungen aus den Arbeitsmarktprojekten sind neben der lebensunterhaltssichernden Förderung die o.g. (für Geflüchtete zugängliche) Maßnahmen (je nach Ausgestaltung und Umsetzung) gerade für Geflüchtete sinnvoll und hilfreich, um eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren oder die notwendige sog. Ausbildungsreife herzustellen. Insbesondere die Instrumente ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) und assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) haben sich dabei als besonders wichtige Maßnahmen herausgestellt. Zur Anbahnung einer Ausbildung stellt nach Auffassung des Flüchtlingsrates Niedersachsen die Einstiegsqualifizierung eine sinnvolle Maßnahme dar.

### 4.) Gesetzliche Ausschlüsse und Beschränkungen:

Mit Ausnahme der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) müssen für die Inanspruchnahme aller o.g. Fördermaßnahmen und der Lebensunterhaltssicherung über BAB oder BAföG Personen im Asylverfahren (mit einem Ankunftsachweis oder einer Aufenthaltsgestattung) sowie Ausreisepflichtige mit Duldung jedoch bestimmte gesetzlich festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

#### 4.1) Personen im Asylverfahren:

Personen im Asylverfahren (die also im Besitz eines Ankunftsachweises oder Aufenthaltsgestattung sind) können Ausbildungsförderung nach BAföG nur erhalten, wenn sie selber in den letzten fünf Jahren in Deutschland rechtmäßig erwerbstätig waren oder ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Da sie diese Voraussetzungen i.d.R. nicht erfüllen können, sind sie somit faktisch von dieser Form der Lebensunterhaltssicherung während der schulischen Ausbildung oder des Studiums ausgeschlossen. Gleichzeitig hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder den Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wer eine nach dem BAföG oder dem SGB III dem Grund nach förderungsfähige Ausbildung absolviert. Da Asylbewerber\_innen nach 15 Monaten unter § 2 AsylbLG fallen, können sie im Falle einer Ausbildung somit auch keine lebensunterhaltssichernden Leistungen über das AsylbLG erhalten. Lediglich wenn ein besonderer Härtefall nach § 22 SGB XII festgestellt wird, ist dies möglich.

Für Auszubildende im Asylverfahren sind - die verlangten Voraufenthaltszeiten vorausgesetzt - die folgenden Leistungen der Ausbildungsförderung nur zugänglich, wenn sie die Voraussetzungen nach § 132 SGB III erfüllen, also bei ihnen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“:

- BAB (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 15 Monaten)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als drei Monaten)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als drei Monaten)
- Ausbildungsgeld (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 15 Monaten)
- Assistierte Ausbildung (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als drei Monaten)

Dass ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ wird seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) nur angenommen bei Personen aus Herkunftsstaaten mit einer dauerhaft hohen Anerkennungsquote, wobei sich die BA wiederum an die Übereinkunft von Bundesinnenministerium (BMI) und BMAS hält, wonach dies derzeit auf die Herkunftsstaaten Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien zutrifft. Das heißt also, dass i.d.R. nur Asylsuchenden in Ausbildung aus diesen Staaten BAB oder eine der anderen vier oben aufgeführten Leistungen gewährt wird<sup>4</sup>.

Die Regelungen des § 132 SGB III, der zumindest den Asylbewerber\_innen, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, Maßnahmen der Ausbildungsförderung ermöglicht, ist zudem bis zum 31.12.2019 (Beginn der Maßnahme/Förderung) befristet. Sollte die Regelung nicht verlängert oder in anderer Weise verstetigt werden, fallen selbst diese Asylsuchenden aus der Förderung wieder raus.

Eine Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) können Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis nur absolvieren, wenn sie selber in den vergangenen fünf Jahren in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Durch diese hohen Anforderungen fällt diese Ausbildungsform für Personen im Asylverfahren i.d.R. weg.

#### 4.1.1) Folgen der gesetzlichen Beschränkung bei der Ausbildungsförderung für Menschen im Asylverfahren:

Auszubildende im Asylverfahren haben nach den Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen - die sich mit Auskünften aus den Kammern und aus anderen Arbeitsmarktprojekten<sup>5</sup> decken - v.a. Schwierigkeiten die Anforderungen in den Berufsschulen zu erfüllen. In diesen Fällen sind ausbildungsbegleitende Hilfen oder (als noch intensivere sozialpädagogische Unterstützung) assistierte Ausbildung hilfreiche Förderinstrumente. Da diese aber

(gem. § 132 SGB III) nur für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis bewilligt werden, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, was – wie oben beschrieben – derzeit nur bei Asylsuchenden aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien angenommen wird, können zahlreiche Auszubildende im Asylverfahren diese Förderung nicht erhalten. Dies bedroht letztlich den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung.

Noch gravierender hat sich in der Vergangenheit nach Feststellung des Flüchtlingsrates die ungesicherte Finanzierung auf Personen im Asylverfahren ausgewirkt. Hier gibt es Beispiele, in denen Asylsuchende eine Ausbildung abgebrochen haben, da ihr Antrag auf BAB abgewiesen wurde. In anderen Fällen wurde über einen Abbruch der Ausbildung nachgedacht, konnte aber letztlich verhindert werden, da das zuständige Sozialamt auf Grundlage der Härtefallregelung nach § 22 SGB XII (zur Ausbildungsvergütung ergänzende) Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt hat.

Ähnlich stellt sich die Situation bei Asylantragsteller\_innen dar, die eine schulische Ausbildung oder Studium beginnen möchten. Oftmals verwarfen die Betroffenen in der Vergangenheit die Pläne für eine schulische Ausbildung oder ein Studium, da kein BAföG-Anspruch bestand und die Finanzierung damit in Frage gestellt war.

In Niedersachsen wurde dieses Problem zuletzt mit Erlass vom 14.01.2019<sup>6</sup> entschärft, in dem die Härtefallregelung nach § 22 SGB XII als regelmäßig anwendbar angenommen wird. Auch aufstockende Leistungen sowohl für Personen mit Aufenthaltsgestattung als auch mit Duldung können darüber bewilligt werden (wie dies bei Personen, die nicht unter das AsylbLG seit 2016 über den § 7 SGB II möglich ist).

#### 4.2) Personen mit Duldung:

Personen mit Duldung müssen für die Inanspruchnahme der Leistungen zur Ausbildungsförderung

- BAföG-Leistungen (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 15 Monaten)
- BAB (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 15 Monaten)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als sechs Jahren)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 12 Monaten)
- Ausbildungsgeld (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 15 Monaten)

<sup>4</sup> Zwar gibt es bereits u.a. vom Sozialgericht Potsdam einen Beschluss, der bei der Entscheidung über einen BAB-Antrag eine individuelle Prüfung der Bleibeperspektive unabhängig vom Herkunftsstaat verlangt, nach Kenntnis des Flüchtlingsrates Niedersachsen ist diese Frage jedoch obergerichtlich nicht abschließend entschieden (vgl. SG Potsdam vom 20.12.2017 [S 6 AL 237/17 ER])

<sup>5</sup> Das IvAF-Netzwerk „AZF3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ organisiert u.a. einen regelmäßigen Austausch mit anderen Arbeitsmarktprojekten, an denen u.a. Vertreter\_innen der IHK Hannover sowie der HWK Hannover teilnehmen.

<sup>6</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 14.01.2019, zu finden u.a. unter: <https://www.nds-flue-rat.org/wp-content/uploads/2019/01/Erlass-MI-Schlie%C3%9Fung-F%C3%B6rderung-Bccken-20190114.pdf>. Ein vorheriger Erlass aus dem nds. MI vom 04.10.2017 ermöglichte bereits mindestens bei schulischer Ausbildung oder Studium Leistungen aus Härtefallgründen nach § 22 SGB XII.

- Assistierte Ausbildung (bei einer Voraufenthaltszeit von mehr als 12 Monaten)

lediglich Voraufenthaltszeiten erfüllen. Damit besteht keine Finanzierungslücke bei der schulischen Ausbildung oder Studium sowie bei der betrieblichen Ausbildung - mit Ausnahme der Tatsache, dass aufstockende Leistungen, wie dies für Personen, die unter das SGB II fallen, über die Regelung des § 7 SGB II möglich ist, für sie nur unter Anwendung der Härtefallregelung nach § 22 SGB XII in Frage käme. Weiterhin kommt es in der Praxis meist auch nur bei den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zum Ausschluss, da bei den anderen o.g. Maßnahmen i.d.R. zum Ausbildungsbeginn die Voraufenthaltszeiten erfüllt werden.

Allerdings gilt bei Personen mit Duldung genau wie bei jenen im Asylverfahren, dass eine außerbetriebliche Ausbildung nur absolvieren kann, wer selber in den vergangenen fünf Jahren in Deutschland erwerbstätig war oder ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Somit gilt auch für Geduldete, dass diese Ausbildungsform für sie i.d.R. nicht möglich ist.

#### 4.3) Fazit:

Es bleibt also festzuhalten, dass insbesondere Auszubildende, die sich noch im Asylverfahren befinden, von einer gesetzlichen Finanzierungslücke betroffen und von sinnvollen und notwendigen Fördermaßnahmen während der Ausbildung per Gesetz ausgeschlossen sind, so fern sie nicht aus einem Herkunftsstaat stammen, bei dem nach Einschätzung des BMI grundsätzlich ein „rechtmäßiger und regelmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“.

#### 5.) Handlungsempfehlungen:

##### 5.1) Frühzeitige Förderung und Aufbau einer Förderkette unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland:

Nach Auffassung des Flüchtlingsrates ist ein frühzeitiger uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete unabhängig von vermeintlichen Perspektiven im Asylverfahren notwendig. Angesichts der Tatsache, dass auch viele der Asylbewerber\_innen, die im Asylverfahren nicht erfolgreich sind, dauerhaft in Deutschland bleiben (am 31.12.2018 lebten 654.423 Personen in Deutschland, die im Asylverfahren abgelehnt worden waren. Von diesen hatten 77,5% inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis bzw. sogar Niederlassungserlaubnis<sup>7</sup>), ergibt es keinen Sinn, Asylantragsteller\_innen nach Herkunftsstaaten und Anerkennungsquoten zu segregieren und teilweise von einer frühzeitigen Arbeitsmarktförderung auszuschließen. Dies macht ihnen die Teilhabe am Arbeitsmarkt nur unnötig schwer und führt dazu, dass die Menschen unter Umständen über nachholende Maßnahmen erst später in den Arbeitsmarkt integriert werden. Sie verlieren damit wertvolle Zeit (was v.a. für junge Menschen gilt), in der sie sich selber beruflich und persönlich nicht oder nur schwer weiterentwickeln können und sind ggf. länger von Transferleistungen abhängig. Hinzu

kommt, dass der immer wieder angeführte große Bedarf an Fachkräften z.T. auch über die oftmals jungen Asylsuchenden gedeckt werden könnte, wenn es ihnen ermöglicht wird, Ausbildungen erfolgreich zu absolvieren. Damit dies geschehen kann, ist der Aufbau einer Förderkette notwendig, in denen die Instrumente und Maßnahmen der Regeldienste eine bedeutende Rolle spielen und die daher den Geflüchteten unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollten. Hier sollte auch die Verbindung zur gesetzlich vorgesehenen Sprachförderung hergestellt werden: Integrationskurse nach § 45 AufenthG und berufsbezogene Deutschförderung nach § 45a AufenthG müssen allen Asylsuchenden frühzeitig offen stehen.

##### 5.2) Vollständige Eingliederung in SGB II, SGB XII und BAföG statt sozialrechtlicher Sonderregelungen:

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert schon lange eine frühzeitige vollständige sozialrechtliche Gleichstellung Geflüchteter mit deutschen Staatsangehörigen. Das bedeutet letztlich eine uneingeschränkte Eingliederung Geflüchteter in das Sozialgesetzbuch sowie in das BAföG. Entsprechend müssten Personen im Asylverfahren und mit Duldung ausdrücklich als förderungsfähige bzw. -berechtigte Personen aufgenommen werden. In Bezug auf die Ausbildungsförderung könnte dies über die Aufnahme des Personenkreises als förderungsfähig/-berechtigt in § 59 SGB III und § 8 BAföG ohne weitere Einschränkungen geschehen.

Sozialrechtliche Sondergesetze wie das Asylbewerberleistungsgesetz erscheinen im Interesse einer frühzeitigen und reibungslosen Arbeitsmarktintegration nicht sinnvoll. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ohnehin aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst fragwürdig. Bekanntlich hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 18.07.2012<sup>8</sup> festgestellt, dass das Existenzminimum durch die Leistungshöhe des SGB II bzw. SGB XII markiert wird und sich die Leistungen für Geflüchtete daran orientieren müssen.

Ausbleibende (frühzeitige) Unterstützung bei der Ausbildungsförderung führt nach Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen bei den zumeist jungen Geflüchteten zu unnötiger Frustration und hat nach Einschätzung des Flüchtlingsrates i.d.R. hohe Kosten und Anstrengungen bei nachholender Integration zur Folge. Bedenkt man zudem, dass Fachkräftepotenzial verschwendet wird, kann dies ebenfalls nicht im öffentlichen Interesse sein.

Überdies verkomplizieren die sozialrechtlichen Sonderregelungen für Menschen im Asylverfahren und mit Duldung die rechtliche Situation, was letztlich auch zu höherem bürokratischem Aufwand und zu Verunsicherungen bei Flüchtlingen wie auch Arbeitgeber\_innen und letztlich auch in der Anwendung des Rechts führt.

<sup>7</sup> vgl. Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage der BT-Fraktion Die Linke, vom 12.03.2019, BT-Drucksache 19/8258

<sup>8</sup> BVerfG, 18.12.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/1 )

### 6.) Bewertung der Anträge der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Der Antrag der Fraktion der FDP vom 13.06.2018 (BT-Drucksache 19/2691) fordert unter 1.), sich mit den Ländern kurzfristig über eine Lösung zur Anwendung der Härtefallregelung nach § 22 SGB XII zu einigen, um so die BAB- und BAföG-Förderlücke zu beheben. Grundsätzlich ist dies als Maßnahme zur kurzfristigen (teilweisen) Behebung des Problems sicher sinnvoll. Einige Bundesländer haben sich bereits auf einen (nahezu) gleichlautenden entsprechenden Erlass geeinigt. Allerdings sieht u.a. der Erlass in Niedersachsen<sup>9</sup> keine aufstockenden Leistungen für BAföG-Bezieher\_innen, die ansonsten unter das AsylbLG fallen, vor. Es müsste entsprechend klargestellt werden, dass aufstockende Leistungen nach AsylbLG nicht nur bei Personen, die BAB beziehen, sondern auch für BAföG-Bezieher\_innen bewilligt werden können, wenn sonst das Existenzminimum unterschritten würde. Eine entsprechende bundesweite Anwendung des § 22 SGB XII, die diese Klarstellung berücksichtigt, wäre sinnvoll.

Grundsätzlich ist dies jedoch nur als vorübergehende Notlösung zu akzeptieren, da der gesetzliche Ausschluss von BAB und Ausbildungsförderung nach BAföG während des Asylverfahrens ein strukturelles Problem ist und die Schließung der Förderlücke über die Härtefallregelung nach § 22 SGB XII die sozialrechtliche Sonderstellung und Ausgrenzung insbesondere von Menschen im Asylverfahren und mit Duldung fortschreibt.

Vor diesem Hintergrund ist auch der dem Flüchtlingsrat Niedersachsen vorliegende Referentenentwurf aus dem BMAS vom 26.03.2019 zur Änderung des AsylbLG unzureichend. Er schließt zwar die Anwendung des § 22 SGB XII für Personen, die unter § 2 AsylbLG fallen aus und lässt somit (aufstockende) Leistungen nach AsylbLG zu, auch wenn eine förderfähige Ausbildung betrieben wird, belässt die lebensunterhaltssichernde Förderung während der Ausbildung aber weiterhin im AsylbLG. Zudem ist im Gesetzentwurf nicht eindeutig formuliert, dass für Gestattete, die eine nach BAföG förderfähige Ausbildung absolvieren (schulische Ausbildung oder Studium), ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht.

Eine grundsätzliche Lösung muss vielmehr eine Änderung im BAföG und SGB III vornehmen. In diesem Sinne kann man den Antrag der FDP-Fraktion unter 2.) sowie den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen interpretieren:

In § 8 BAföG müssen zusätzlich Personen mit Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis als BAföG-berechtigt aufgenommen werden. Die in § 8 BAföG enthaltene Voraufenthaltszeit für Geduldete von 15 Monaten sollte gestrichen werden, um eine uneingeschränkte Eingliederung in die Ausbildungsförderung vorzunehmen. Entsprechend sollte auch für Menschen im Asylverfahren keine Voraufenthaltszeit zur Voraussetzung gemacht werden.

In § 59 SGB III sollten Menschen mit Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis als förderfähige Personen aufgenommen werden. Auch hier sollten Voraufenthaltszeiten nicht zur Voraussetzung gemacht

werden. Eine Verlängerung der Regelung nach § 132 SGB III wäre mit entsprechenden Änderungen in § 59 SGB III gleichzeitig hinfällig.

Auch wenn der Lebensunterhalt bei Auszubildenden und Studierenden im AsylbLG-Bezug die ersten 15 Monaten gesichert ist, da sie Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und diese keine Analogleistungen nach SGB XII sind und der in § 22 SGB XII formulierte Ausschluss des Leistungsbezugs nicht greift, ergibt es keinen Sinn, ihnen nicht sofort mit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums die Lebensunterhaltssicherung über BAB bzw. BAföG zu ermöglichen. Im Sinne einer vollständigen Integration in die Ausbildungsförderung sollten lebensunterhaltssichernde Förderungen von Beginn der Ausbildung oder des Studiums über BAB bzw. BAföG geregelt werden.

Sowohl der Antrag der Bundestagsfraktion der FDP als auch der Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen gehen aber in ihren Forderungen nicht weit genug, da sie sich lediglich auf die finanzielle Förderlücke beschränken. Die oben beschriebenen Lücken beim Zugang zu den weiteren Maßnahmen der Ausbildungsförderung lassen sie jedoch außer Acht. Die Aufnahme von Auszubildenden mit Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis in den förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 SGB III würde diesen Ausschluss gleich mit beseitigen.

Der Forderung der FDP-Bundestagsfraktion in ihrem Antrag unter Punkt 3.) ist zuzustimmen. Die Beratung sollte unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsstaat bzw. vermeintlicher Aufenthaltsperspektive allen Geflüchteten in gleichem Umfang zuteil werden. Zumindest solange das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sollten auch Asylantragsteller\_innen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ die Beratung der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen können.

Ein dem Flüchtlingsrat Niedersachsen vorliegender Referentenentwurf für ein „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ aus dem Hause des BMAS vom 28.03.2019 hat den Anspruch, den Zugang zur Ausbildungsförderung grundlegend neu zu regeln, daher soll an dieser Stelle - so weit dies nach bisherigen Kenntnisstand möglich ist - kurz darauf eingegangen werden: Tatsächlich könnte der Gesetzentwurf geeignet sein, oben beschriebene Förderlücken mindestens teilweise zu schließen. So sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) sowie die assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) allen Auszubildenden unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive zugänglich werden. Allerdings sind auch hier wieder Einschränkungen (u.a. über eine Mindestvoraufenthaltszeit für Gestattete und Geduldete) vorgesehen. So wird der Gesetzentwurf nicht zu einer vollständigen Eingliederung von Auszubildenden oder sich im Übergang von Schule zu Ausbildung befindliche Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis oder Duldung in die Ausbildungsförderung führen, wie dies der Flüchtlingsrat Niedersachsen für sinnvoll hält.

Zwar sieht eine vorgesehene Änderung des Absatzes 2 in § 52 SGB III erfreulicher Weise die Ausweitung

<sup>9</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 14.01.2019 (siehe auch Fußnote Nr. 6)

des „förderungsberechtigten“ Personenkreises, die Leistungen der Berufsvorbereitung in Anspruch nehmen können, auf Gestattete und Geduldete vor, jedoch wird eine Voraufenthaltszeit von 15 Monaten verlangt, was abzulehnen ist, da es keinen Sinn ergibt, nicht frühzeitiger diese Personengruppe zu fördern.

Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, dass Maßnahmen der Beratung und zur Aktivierung und Eingliederung für Asylbewerber\_innen bereits bevor sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auch weiterhin bewilligt werden können, und es ist zu begrüßen, dass dies als dauerhafte Regelung im SGB III verankert werden soll. Allerdings ist auch weiterhin Voraussetzung, dass ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Asylantragsteller\_innen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ sind explizit von diesen Leistungen ausgeschlossen. Es würden also auch zukünftig zahlreiche Asylbewerber\_innen von der frühzeitigen Arbeitsmarktförderung ausgeschlossen.

Durch eine Ergänzung in den §§ 56 und 60 soll klar gestellt werden, dass Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung kein BAB beziehen können. Hier ist offensichtlich über die geplante Änderung im AsylbLG (über den o.g. Gesetzentwurf des BMAS vom 26.03.2019) der weitere Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG vorgesehen. Diese Regelung ist abzulehnen, da damit die sozialrechtliche Sonder-situation für Auszubildende im Asylverfahren aufrecht erhalten wird. Es ist auch von der Systematik nicht nachvollziehbar, dass Gestattete hier schlechter gestellt sind als Geduldete, die grundsätzlich nach 15 Monaten Anspruch auf BAB haben.

Der Zugang zur außerbetrieblichen Ausbildung würde zukünftig grundsätzlich nicht mehr für Gestattete und Geduldete möglich sein, was zu kritisieren ist.

Die Forderung der FDP-Bundestagsfraktion in ihrem Antrag unter Punkt 4.) befürwortet der Flüchtlingsrat Niedersachsen.

#### **Zusammenfassung:**

- Geflüchtete haben i.d.R. auf Grund ihrer spezifischen Lebenssituation einen erhöhten Förderbedarf in der Ausbildung.
- Geflüchtete im Asylverfahren oder mit Duldung sind von sinnvollen und notwendigen Fördermaßnahmen vor und während der Ausbildung ausgeschlossen, darunter lebensunterhaltssichernde Förderung. Hier muss Abhilfe geschaffen werden.
- Eine bundesweite Anwendung der Härtefallregelung nach § 22 SGB XII zur Deckung der BAB- und BAföG-Lücke ist nur als kurzfristige Lösung sinnvoll und wird die Lücken bei den weiteren Maßnahmen der Ausbildungsförderung nicht schließen.
- Geflüchtete müssen vollständig ins Sozialrecht integriert werden und zu allen Maßnahmen der Ausbildungsförderung Zugang haben. Die Gesetzentwürfe zur Änderung des AsylbLG sowie für „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“, wie sie kürzlich das BMAS vorgelegt hat, würden dies nur unzureichend umsetzen. Sozialrechtliche Sondergesetze wie das Asylbewerberleistungsgesetz sind abzulehnen. Geflüchtete im Asylverfahren und mit Duldung sollten als förderungsfähiger bzw. -berechtigter Personenkreis in § 59 SGB III sowie in § 8 BAföG ohne weitere Beschränkungen aufgenommen werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)289**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.**

Mit den im Juni bzw. Oktober 2018 vorgelegten Anträgen fordern die Fraktion der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung auf, eine sich aus dem Zusammenspiel von Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialgesetzbuch resultierende Förderlücke für in Ausbildung befindliche gestattete Asylbewerber zu schließen.

Nachdem bereits der Bundesrat mit Entschließung vom 8. Juni 2018 an die Bundesregierung appelliert hatte, die bestehende Förderlücke zu schließen, begrüßt das Handwerk die Initiativen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ebenfalls die Bundesregierung auffordern, zeitnah eine gesetzliche Regelung zur Schließung der bestehenden Förderlücke vorzulegen.

Tatsächlich überlappt sich die Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 8. April 2019 über die von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Anträge mit entsprechenden legislativen Vorbereitungsarbeiten der Bundesregierung. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende März dieses Jahres den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vorgelegt, der vor allem die Schließung der besagten „Förderlücke“ zum Ziel hat.

**1. Schließung der „Förderlücke“**

Das Handwerk engagiert sich wie kaum ein anderer Bereich der deutschen Wirtschaft in der Ausbildung und Beschäftigung geflüchteter Menschen. Die

jüngst vom ZDH für das Ausbildungsjahr 2018 vorgelegten Zahlen über die in Ausbildung befindlichen Flüchtlinge im Handwerk belegen dies eindrucksvoll. Danach befanden sich 2018 bereits über 18.600 Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht nichteuropäischen Asylzugangsländer in einer beruflichen Ausbildung im Handwerk, was einem Anstieg gegenüber 2017 um rd. 40 % entspricht.

Damit absolviert annähernd die Hälfte der Auszubildenden mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht Asylzugangsländer eine Ausbildung im Handwerk. Dabei stellen Auszubildende mit einem Anteil von 37,5 % aus Afghanistan die größte und Auszubildende aus Syrien mit 33 % die zweitgrößte Gruppe geflüchteter Menschen in Ausbildung im Handwerk.

Zur Aufrechterhaltung und dem weiteren Ausbau dieses hohen Engagements des Handwerks bei der Integration von Flüchtlingen bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen für die Förderung, Aufnahme und Durchführung einer beruflichen Ausbildung geflüchteter Menschen.

Das Handwerk begrüßt deshalb die mit den Anträgen verfolgte Zielsetzung, die sog. „Förderlücke“ zu schließen, die bei jenen in Ausbildung befindlichen Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung auftreten kann, die ab dem 16. Monat des Aufenthalts aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Anwendungsbereich des SGB XII wechseln, dabei jedoch von dem

in § 22 SGB XII geregelten Leistungsausschluss für Auszubildende erfasst werden. Da geflüchtete Menschen in solchen Konstellationen im Regelfall keinen Zugang zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder zu Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe<sup>1</sup> nach dem SGB III haben, kann dies dazu führen, dass der Lebensunterhalt der Betroffenen nicht mehr gesichert ist.

Nach entsprechenden Hinweisen aus der Handwerksorganisation hatte der ZDH bereits in der Vergangenheit auf diese „Förderlücke“ hingewiesen. Auch hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Hamburg und Baden-Württemberg mit Entschließung vom 8. Juni 2018 die Bundesregierung aufgefordert, die bestehende Förderlücke zu schließen. Empfehlungen einzelner Bundesländer an die Ausländer- bzw. Sozialämter, in den beschriebenen Fallkonstellationen auf Grundlage der Härtefallregelung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII Leistungen zu gewähren, stellen ebenfalls keinen dauerhaften und rechtssicheren Lösungsansatz dar.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der ZDH, dass die Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits Ende 2018 die Bundesregierung aufgefordert hatten, diese Förderlücke zu schließen und die Bundesregierung nun entsprechende Entwürfe erarbeitet. Gerade in solchen Ausbildungsberufen, in denen branchenübliche, aber relativ niedrige Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, kann diese Regelungslücke für die betroffenen ausländischen Auszubildenden zu existenzbedrohenden Situationen führen. In letzter Konsequenz kann es zu Ausbildungsabbrüchen kommen, damit die betroffenen Personen wieder Anspruch auf den Bezug von Sozialleistungen haben.

Um derartige Fallkonstellationen zukünftig zu vermeiden, muss aus Sicht des Handwerks eindeutig geregelt sein, dass der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII zukünftig auf Asylbewerber und Geduldete, die sich in einer nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung befinden, keine Anwendung mehr findet. Auch wäre es wünschenswert zur Erhöhung der Motivation zur Aufnahme und Durchführung einer beruflichen Ausbildung, dass Asylbewerber zukünftig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermessensbasiert als Darlehen oder als Beihilfe erhalten. Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter sind zudem aufgerufen, in gegenseitiger Abstimmung für pragmatische und ausbildungsfreundliche Lösungen zu sorgen.

Eine solche Neuregelung würde nicht nur die soziale Situation der von der Förderlücke betroffenen ausländischen Auszubildenden verbessern. Ebenso würde sie mehr Rechts- und Planungssicherheit für die Betriebe schaffen, die sich in der Ausbildung geflüchteter Menschen engagieren.

## 2. Weitere Handlungserfordernisse zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung geflüchteter Menschen

- **Einheitlicher Zugang zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung**

Bereits in seiner damaligen Stellungnahme zum Integrationsgesetz hat der ZDH die Beseitigung des Wirrwarrs an unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Wartefristen zu den einzelnen Instrumenten berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitender Unterstützungsangebote gefordert. Für die auszubildenden Betriebe des Handwerks sind derartig komplizierte und fachlich kaum begründbare Regelungen nicht nachvollziehbar.

Im vierten Jahr nach der Flüchtlingskrise ist die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen weitgehend in den Regelbetrieb übergegangen. Asyl- bzw. aufenthaltspolitische Erwägungen, die seinerzeit diesem Regelungsgeflecht zugrunde gelegen haben mögen, tragen angesichts der zunehmenden Normalität der Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen aktuell nicht mehr.

Angesichts dieser erfreulichen Entwicklung ist eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Auszubildender beim Zugang zu ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen aufenthaltspolitisch vertretbar und arbeitsmarktpolitisch notwendig. Insoweit begrüßt das Handwerk den ebenfalls Ende März dieses Jahres vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“, der einen entsprechenden Systemwechsel beim Zugang auch von Gestatteten und Geduldeten zu ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen vorsieht.

- **Rechts- und Planungssicherheit in der Ausbildung und Beschäftigung**

Schnellere Asylverfahren, eine einheitliche und ausbildungsfreundliche Umsetzung der 3+2-Regelung (Abschiebeschutz während drei Jahre Ausbildung + zweijähriger Anschlussbeschäftigung) und deren Ausweitung auf die Einstiegsqualifizierung sind und bleiben die zentralen Erwartungen der Handwerksbetriebe bei der Ausbildung geflüchteter Menschen. Insbesondere die uneinheitliche Umsetzung der 3+2-Regelung sorgt immer wieder für Verunsicherung in den Unternehmen. Gleiches gilt für die Regelungen zur Beschäftigungsduldung, deren uneinheitliche Anwendung in vielen Einzelfällen für Verdruss bei den betroffenen Betrieben sorgt.

Insoweit erwartet das Handwerk, dass der im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung eine einheitliche und rechts-sichere Verwaltungspraxis gewährleisten wird.

- **Flexiblere Angebote der Deutschsprachförderung**

Für eine erfolgreiche Ausbildung im Handwerk, vor allem für den Besuch der Berufsschule, sind hinreichend gute Kenntnisse der deutschen Sprache (im Regelfall B 2-Niveau) unerlässlich. Die Sprachkenntnisse geflüchteter Menschen nach einem Integrationskurs reichen jedoch oft nicht aus, um eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive (aus Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran).

Notwendig ist deshalb ein verstärktes und flexibleres Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen. Diese müssen berufsbegleitend oder eng verzahnt mit dem Berufsschulunterricht an Ort und Stelle besucht werden können. Auch ist es sinnvoll, eine Einstiegsqualifizierung (EQ) frühzeitig mit einer (fachspezifischen) Deutschförderung zu kombinieren, wie dies bereits bspw. von einigen Kommunen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitsagenturen in Nordrhein-Westfalen angeboten wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Handwerk regionale Pilotprojekte durchgeführt werden, in deren Rahmen in der Berufsausbildung befindliche Flüchtlinge mit Deutschproblemen in den überbetrieblichen Bildungszentren des örtlichen Handwerks berufsspezifischen Stützunterricht erhalten.

Insoweit begrüßt das Handwerk den nun vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten

Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“, der auch für die allgemeine und berufsspezifische Deutschsprachförderung für Gestattete und Geduldete zielführende Verbesserungen enthält.

Darüber hinaus ist aber darauf hinzuweisen, dass Handwerksbetriebe, die geflüchtete Menschen ausbilden und beschäftigen, in der betrieblichen Praxis immer wieder feststellen müssen, dass die vorgelegten Sprachzertifikate nicht die erforderliche Aussagekraft haben. Das vermeintliche B 1- oder B 2-Niveau auf dem Papier entspricht oft nicht guten Deutschkenntnissen in der Praxis. Aus Sicht des Handwerks wären deswegen bundesweit geltende Regelungen wünschenswert, die verlässliche und einheitliche Qualitätsstandards für Sprachkurse geflüchteter Menschen sicherstellen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 19(11)290**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.**

Eine möglichst gute Integration der nach Deutschland kommenden Geflüchteten in den hiesigen Arbeitsmarkt ist nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Interesse der Bundesrepublik. So reicht das Fachkräfteangebot in vielen Bereichen bereits heute kaum aus, um die Bedarfe zu decken, und die Lage dürfte sich mit dem Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer aus dem Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren noch deutlich verschärfen. Bringen die Geflüchteten die qualifikatorischen Voraussetzungen mit, um diese Stellen zu besetzen, oder erwerben sie diese hier, können sie auf längere Sicht einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und damit auch zu Wachstum und Wohlstand leisten. Gelingt es ihnen hingegen nur sehr schlecht am deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, und bleiben sie langfristig auf staatliche Transferleistungen angewiesen, führt dies zu einer zusätzlichen Belastung für die öffentlichen Haushalte, die sich vor dem Hintergrund der alternden Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten ohnehin vor große Herausforderungen gestellt sehen. Dabei verfügen viele der Geflüchteten über ein niedriges Bildungsniveau, wenn sie ins Land kommen. Im ersten Halbjahr 2018 hatten etwa rund 30 Prozent der erwachsenen Asylantragsteller nur maximal eine Grundschule besucht.<sup>1</sup> Gleichzeitig sind sie vielfach allerdings noch so jung, dass

eine vollständige Ausbildung in Deutschland auch inklusive längerer Vorbildungsmaßnahmen eine realistische Perspektive darstellt. Rund die Hälfte der Erwachsenen die 2018 einen Asylantrag gestellt haben, war unter 30 Jahre und rund 30 Prozent sogar unter 25 Jahr alt.<sup>2</sup>

Für eine gelingende Integration ist es dabei sehr wichtig, dass die Qualifizierung möglichst zeitnah nach der Einreise nach Deutschland beginnt und es zu keinen längeren Phasen außerhalb von Ausbildung und Erwerbstätigkeit kommt, da diese sich auch auf die Motivation der Geflüchteten sehr negativ auswirken können. Gerade bei Asylbewerbern mit komplizierten und langen Asylverfahren sollte der Bildungsweg in jedem Fall schon während des Verfahrens beginnen. Allerdings haben diese nach aktuellem Stand ab dem 15. Monat in Deutschland keinen Anspruch mehr auf staatliche Transferleistungen, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Klagen der Geflüchteten gegen ihren Asylbescheid, was gerade bei komplizierten Verfahren häufiger der Fall ist, gilt dies gegebenenfalls über den Asylbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hinaus, bis das Verwaltungsgericht ein rechtskräftiges Urteil gefällt hat. Damit wird der Zeitraum ohne Ausbildung noch weiter verlängert. Finden sie sich in dieser Zeit in Arbeitslosigkeit wieder, erhalten die

<sup>1</sup> Hess, Barbara, 2019, Volljährige Asylwerberinnen in Deutschland im ersten Halbjahr 2018: Sozialstruktur, Schulbesuch und ausgeübte Berufstätigkeiten, BAMF-Kurzanalyse Nr. 03|2019, Nürnberg.

<sup>2</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: Dezember 2018, Nürnberg.

Geflüchteten noch nicht einmal die gängige Förderung durch die Jobcenter, da sich die Leistungsgewährung für sie nach der Sozialhilfe und nicht dem Arbeitslosengeld II bemisst.

Dass diese Förderlücke besteht, dürfte letztlich darauf zurückgehen, dass die Asylbewerber in Ausbildung bei der Umsetzung des Verwaltungsgerichtsurteils zur Höhe der Asylbewerberleistungen aus dem Jahr 2012 übersehen wurden. So können Geduldete, die mit Blick auf die staatlichen Transferleistungen den Asylbewerbern weitestgehend gleichgestellt sind, bereits seit dem Jahr 2009 BAföG beziehen, wenn sie eine Ausbildung machen. Zunächst galt das ab vier Jahren Aufenthalt in Deutschland, da das Asylbewerberleistungsgesetz damals erst zu diesem Zeitpunkt einen Übergang zur Sozialhilfe vorsah, bei der anders als bei den Asylbewerberleistungen Personen in Ausbildung grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ein BAföG-Anspruch für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung wurde damals nicht mit eingeführt, war aber auch nicht notwendig, da die Verfahren kaum länger als vier Jahre dauerten. Gleiches gilt auch für die Berufsausbildungsbeihilfe. Mit der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils im März 2015, wurde der Übergang zur Sozialhilfe auf eine Aufenthaltsdauer von 15 Monaten in Deutschland verkürzt und findet damit seitdem bereits zu einem Zeitpunkt statt, zu dem viele Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die entstandene

Lücke bei den staatlichen Leistungen für die Geduldeten in Ausbildung wurde dann im Januar 2016 geschlossen, indem auch die Mindestaufenthaltsdauer für die Gewährung von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe für sie auf 15 Monaten reduziert wurde. Allerdings wurde in diesem Rahmen kein Anspruch auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe für die Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung eingeführt.

Diese Schlechterstellung von Personen im laufenden Asylverfahren gegenüber Geduldeten ist absurd. So erhalten Geflüchtete gegebenenfalls erst mit dem negativen Asylbescheid, der sie an sich zur Ausreise verpflichtet, Zugang zu einer finanziell abgesicherten Ausbildung. Dabei ist klar festzustellen, dass eine Förderung der Ausbildung von Geduldeten in Deutschland sehr sinnvoll ist. Einerseits geht ein bedeutender Teil von ihnen mittelfristig in einen gesicherten Aufenthalt über und sollte sich entsprechend möglichst gut integrieren. Andererseits können die in Deutschland erworbenen Kenntnisse die Entwicklung in den Heimatländern fördern, wenn die Geduldeten zurückkehren und das hier erworbene Wissen mitnehmen. Dies gilt allerdings gleichermaßen für Asylbewerber, deren Verfahren über 15 Monate dauern. Daher sollten in § 8 Abs. 2a BAföG und in § 59 Abs. 2 SGB III die Geduldeten um Ausländer mit Aufenthaltsgestattung ergänzt werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)291**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände****Zusammenfassung**

Die beiden Anträge der FDP-Bundestagsfraktion und der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielen darauf ab, eine bestehende Förderlücke für Personen im Asylverfahren und Geduldete in Ausbildung zu schließen. Dies ist prinzipiell zu unterstützen. Personen im Asylverfahren und Geduldete, die ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen haben, sollten nicht aufgrund fehlender Unterstützungsleistungen zum Abbruch gezwungen sein.

Die BDA spricht sich zudem für eine generelle Öffnung der auf eine betriebliche Ausbildung abzielenden Ausbildungsförderinstrumente für Ausländerinnen und Ausländer aus. Da die Gewährung ausbildungsvorbereitender Förderinstrumente immer im Ermessen der zuständigen Agenturen für Arbeit liegt, ist eine gesetzlich festgelegte Mindestaufenthaltsdauer für z.B. Gestattete oder Geduldete ohne Arbeitsverbot nicht notwendig.

Die BDA fordert zudem eine deutliche Beschleunigung der nach wie vor zu langen Dauer von Asyl- und häufig anschließenden Klageverfahren.

In diesem Sinne hat die BDA am 29. März 2019 auch zum Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ und am 2. April 2019 zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von

Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ Stellung genommen.

**Bestehende Förderlücken schließen**

Bisher haben Personen im Asylverfahren und Geduldete, die im Bundesgebiet eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen (Studium oder Berufsausbildung), in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im Anschluss wechseln sie auf Grundlage von § 2 AsylbLG in den Analogleistungsbezug nach den Regelungen des SGB XII. Bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder eines dem Grunde nach förderfähigen Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind sie vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen. Für Förderleistungen nach dem SGB III oder BAföG bestehen jedoch weitere Voraussetzungen, die oft nicht erfüllt werden können:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über deren Antrag jedoch noch nicht entschieden ist, sind in den ersten fünf Aufenthaltsjahren in Deutschland grundsätzlich von BAföG-Leistungen und in der Regel von Leistungen der Berufsausbildungshilfe (BAB) ausgeschlossen.
- Personen mit einer Duldung haben nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland zwar Anspruch auf Leistungen nach BAföG und BAB, sind jedoch von unterschiedlichen Fristen bei den Ausbildungsförderinstrumenten betroffen.

Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass begonnene Ausbildungen oder Studiengänge aufgrund fehlender Mittel zum Lebensunterhalt abgebrochen werden müssen. Dies hält die BDA für falsch. Aus unserer Sicht gehört es zu einer glaubwürdigen, gerechten und konsistenten Politik des Bundes, diese Förderlücken zu schließen und für die Betroffenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe sicherzustellen. Die Betroffenen dürfen nicht in die Situation einer Härtefallregelung gezwungen werden, die dann von den Bundesländern und ihren Sozialämtern in ganz unterschiedlicher Weise ausgelegt wird. Niemand, der ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen hat, sollte aufgrund fehlender Unterstützungsleistungen zum Abbruch gezwungen sein.

***Öffnung der Ausbildungsinstrumente sinnvoll,  
Asylverfahren dringend beschleunigen***

Es ist sinnvoll, den Zugang zu Ausbildungsförderinstrumenten auch für Ausländerinnen und Ausländer zu ermöglichen und zu vereinheitlichen.

Die BDA fordert eine generelle Öffnung der auf eine betriebliche Ausbildung abzielenden Ausbildungsförderinstrumente für Ausländerinnen und Ausländer. Da die Gewährung ausbildungsvorbereitender Förderinstrumente immer im Ermessen der zuständigen Agenturen für Arbeit liegt, ist eine gesetzlich festgelegte Mindestaufenthaltsdauer für z.B. Gestattete oder Geduldete ohne Arbeitsverbot nicht notwendig. Gerade für diese Personengruppen ist eine Unterstützung und Förderung, um erfolgreich eine betriebliche Ausbildung absolvieren zu können, besonders wichtig. Selbst wenn einzelne Jugendliche das Land wieder verlassen sollten, bevor sie eine Ausbildung beginnen, nehmen sie erlernte Kenntnisse und Fähigkeiten in ihr Heimatland zurück, die für die wirtschaftliche Entwicklung hilfreich sein können.

Für die Unternehmen ist eine Öffnung der Förderinstrumente ebenso zentral für ihre Planung und ihr Engagement bei der Ausbildung dieser Personengruppe wie die deutliche Beschleunigung der Asyl- und Klageverfahren, damit zügig Klarheit über die Bleibeperspektive der Betroffenen herrscht.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)292**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Christina Langer, Stuttgart**

**I. Ausgangslage****1. Rechtslage**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – u.a. Personen mit einer Gestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) oder einer Duldung – erhalten (ggfs. aufstockend) während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland sog. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG unabhängig davon, ob sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung oder ein dem Grunde nach förderfähiges Studium im Bundesgebiet absolvieren.

Ein Problem entsteht, wenn sich Leistungsberechtigte seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Diese Personen erhalten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – sog. Analogleistungen. Damit gilt auch der in § 22 Abs. 1 SGB XII geregelte Leistungsausschluss während eines dem Grunde nach förderfähigen Studiums oder einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung. Beginnen die Leistungsberechtigten in dieser Zeit ein förderfähiges Studium oder eine förderfähige Ausbildung oder führen sie fort, sieht § 22 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich einen Leistungsausschluss vor; Leistungen können dann nur noch in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob die Personen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) tatsächlich erhalten; entscheidend ist allein, ob die Ausbildung grundsätzlich förderungsfähig ist. Weil aber bestimmte Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern im SGB III und im BAföG von den dort geregelten Leistungen der Ausbildungsförderung ausgenommen sind, hat dies zur Folge, dass viele Gestattete oder Geduldete, die sich unverschuldet länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten und eine Ausbildung absolvieren, weder einen Anspruch auf Ausbildungsförderung noch einen (aufstockenden) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem AsylbLG i.V.m. SGB XII haben. Besonders unbefriedigend ist die Situation dabei bei Personen mit einer Gestattung, deren Bleibeperspektive unklar ist; diese haben weder einen Anspruch auf BAföG oder BAB noch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Etwas besser gestaltet sich die Situation bei Gestatteten mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten; diese haben bei betrieblicher Ausbildung einen Anspruch auf BAB, der jedoch nicht (wie im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) aufgestockt werden kann. Soweit sich Geduldete in einem Studium oder befinden, das zum Bezug von BAföG dem Grunde nach berechtigt, besteht keine Lücke. Für Geduldete in einer schulischen Ausbildung kann sich jedoch eine Lücke für diejenige Schüler ergeben, die nicht zu Hause wohnen und die die geringeren (Schüler-)BAföG-Leistungen nicht (wie Inländer nach § 7 Abs. 6 SGB II) aufstocken können.

Letztlich stellt sich die Situation wie folgt dar:

Persongruppe	Gestattete in Studium oder schulischer Ausbildung	Gestattete in betrieblicher Ausbildung mit unklarer Bleibeperspektive	Gestattete in betrieblicher Ausbildung mit guter Bleibeperspektive	Geduldete in Studium oder schulischer Ausbildung	Geduldete in betrieblicher Ausbildung
Ansprüche	Keine	Keine	Anspruch auf BAB	Anspruch auf BAföG	Anspruch auf BAB
Konsequenz	Lücke Keine Leistungen	Lücke Keine Leistungen	Lücke, da keine Aufstockung möglich	Lücke bei SchülerBAföG, da keine Aufstockung möglich  Keine Lücke für Studierende an Hochschulen	Lücke, da keine Aufstockung möglich

## 2. Erlasse/Rundschreiben

Um die überwiegend als unbefriedigend empfundene Situation zu entschärfen, haben einige Bundesländer im Wege von Erlassen oder Rundschreiben reagiert. Danach sollen – vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalls – in Fällen eines Leistungsausschlusses gleichwohl Leistungen gewährt werden, ggfs. im Wege einer unbilligen Härte (vgl. u.a. Schreiben der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 28. Oktober 2016, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein vom 10. Mai 2017, Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. Januar 2019). In anderen Bundesländern erfolgte keine Reaktion.

## 3. Rechtsprechung

In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ob bzw. inwieweit eine Fortzahlung der Analogleistungen (ggfs. aufstockend) während einer Ausbildung oder eines Studiums möglich ist. So entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, dass Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG, die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung besuchen, nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XII von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen seien, auch wenn die Ausbildung tatsächlich nicht gefördert werde. Eine besondere Härte i.S. von § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XII lasse sich in einem solchen Fall (abweichend von der Weisungs- und Erlasslage einiger Bundesländer) nicht grundsätzlich annehmen. Die integrations- oder bildungspolitische Zweckmäßigkeit des gesetzlichen Leistungsausschlusses sei im sozialgerichtlichen Verfahren unbeachtlich, wenn der Leistungsausschluss sich klar aus der gesetzlichen Regelung ergebe (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 19. Februar 2018 – L 20 AY 4/18 B ER –, Beschluss vom 26. Januar 2018 – L 20 AY 19/17 B ER –, beide juris). Auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg nimmt einen Leistungsausschluss nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XII an und stellt gleichzeitig fest, dass der Ausschluss von Leistungen nach dem BAföG nach Maßgabe des § 8 BAföG für ausländische Studierende grundsätzlich keinen Härtefall i.S. des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII begründe (Landessozialgericht Baden-Württemberg,

Beschluss vom 17. Januar 2017 – L 7 AY 18/17 ER-B –, juris).

Einen anderen Weg geht das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, das zumindest für mit BAB förderungsfähige Ausbildungen in Analogie zu § 7 Abs. 5 SGB II die Gewährung von Analogleistungen (ggfs. aufstockend) für möglich hält und einen Härtefall dann annimmt, wenn die Betroffenen eine förderungsfähige Berufsausbildung abbrechen müssten, weil sie mit der typischerweise geringen Vergütung und einer ggf. gewährten BAB ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten könnten (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 – L 8 AY 1/18 B ER –, juris).

## II. Bewertung

Die dargestellte Ausgangslage wird größtenteils als unzureichend bewertet. Sie ist für Auszubildende und Studierende unübersichtlich und unbefriedigend. Außerdem wird für studier- und ausbildungswillige Flüchtlinge der Fehlanreiz gesetzt, wieder zu passiven Leistungsempfängern zu werden, da nach dem Abbruch des Studiums oder der Ausbildung erneut Analogleistungen gewährt werden. Gleiches gilt, wenn aus diesen Gründen ein Studium oder eine Ausbildung gar nicht erst begonnen wird. Dies ist besonders problematisch, weil (nach den Schilderungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Schulungen) die Berufsausbildung in einem Teil der Herkunftsländer der Geflüchteten ein eher geringes Ansehen genießt und viele Geflüchtete unter starkem Druck stehen, schnell Geld nach Hause zu schicken. Die Qualifizierung und spätere Integration in den Arbeitsmarkt wird so erschwert. Langfristig sind finanzielle Zusatzbelastungen in den Sozialversicherungs- und Leistungssystemen die Folge.

Neben den Leistungsberechtigten bemängeln auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsbehörden die derzeitige Situation. Zum einen werden nach deren Auffassung mit viel Einsatz erzielte Integrationsbemühungen konterkariert. Zum anderen bedeutet die – auch in den Erlassen und Rundschreiben immer noch angesprochene – Einzelfallprüfung einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

### III. Lösung

Die aufgezeigte Lücke sollte durch eine bundesgesetzliche und dadurch einheitliche Regelung geschlossen werden. Eine Regelung allein im Erlasswege könnte zu einer weiteren Zersplitterung der Rechtsanwendung führen, insb. vor dem Hintergrund, dass auch die Landessozialgerichte an die Erlasse nicht gebunden sind. Auf eine solche bundesgesetzliche Regelung zielen sowohl der Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 19/2691) als auch derjenige der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/5070) ab. Die Anträge unterscheiden sich insoweit, als die Fraktion der FDP explizit eine Regelung in den förderrechtlichen Regelungen fordert.

Eine Schließung der Förderlücke in den förderrechtlichen Vorschriften (BAföG, SGB III) ist grundsätzlich möglich. Damit würde jedoch die Zuständigkeit weg von den für das AsylbLG zuständigen Behörden hin zu anderen Behörden (u.a. der Bundesagentur für Arbeit) wechseln. Diese sind zwar mit den Voraussetzungen der jeweiligen Fördermöglichkeiten, nicht aber mit den speziellen Problemen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG vertraut. Gerade die Personen mit einer Gestattung, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, benötigen im Zweifel aber eine über die Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen von BAföG oder BAB hinausgehende soziale Betreuung.

Deshalb ist eine Regelung im AsylbLG vorzuzugungswürdig. Eine solche Regelung würde den Wechsel der Leistungsträger vermeiden und ermöglicht den Leistungsbehörden vor Ort eine flexible und adressatengerechte Förderung. So könnte (ähnlich wie im SGB II) z.B. in § 2 AsylbLG die Geltung des § 22 SGB XII ausgeschlossen werden für Gestattete, Geduldete (und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, sofern sie dem AsylbLG unterfallen), die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAB haben. Damit würde

diesen Personen ermöglicht, eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren und sofern die Ausbildungsvergütung (zuzgl. eventueller BAB) nicht ausreicht, ergänzend (wie inländische Leistungsberechtigte im SGB II) Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Gleichzeitig sollte für Gestattete die Möglichkeit eröffnet werden, während eines Studiums Leistungen nach dem AsylbLG beziehen zu können, hier sollte, um eine Besserstellung gegenüber inländischen Studenten zu vermeiden auch eine darlehnsweise Gewährung in Betracht gezogen werden. Nicht aus dem Blick verloren werden sollten Bezieher von sog. Schüler-BAföG, diesen Personen, die oftmals eine schulische Ausbildung im Bereich Erziehung, Pflege- oder Altenhilfe absolvieren, sollte, wie inländischen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 6 SGB II, ein ergänzender Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ermöglicht werden.

### IV. Zusammenfassung

- Derzeit besteht nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet ein völliger Leistungsausschluss für Gestattete, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind, und für Gestattete mit mittlerer Bleibeperspektive in einer betrieblichen Ausbildung. Für Gestattete mit guter Bleibeperspektive und Geduldete in betrieblicher Ausbildung sowie Geduldete in schulischer Ausbildung kann eine Lücke bestehen zwischen den gewährten Leistungen (BAföG und BAB) und den in § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII vorgesehenen Leistungen.
- Diese aufgezeigten Lücken können dazu führen, dass die Betroffenen eine Ausbildung (insb. eine schulische) oder ein Studium gar nicht erst aufnehmen oder ggfs. wieder abbrechen.
- Die in den Anträgen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Schließung der Förderlücke sollte zeitnah erfolgen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 19(11)293**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Gesamtmittel | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.****I. Inhalt**

Der Leistungsbezug von Asylsuchenden ergibt sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der sich entweder direkt auf Leistungen nach dem AsylbLG richtet oder über § 2 AsylbLG auf Analogleistungen nach SGB XII. Mit Gesetz wurde 2015 die damals 48-monatige Vorbezugsdauer im AsylbLG auf 15 Monate Wartezeit verkürzt. Damit sollte Asylsuchenden der Zugang zu Leistungen analog SGB XII schneller gewährt werden.

Seitdem erhalten bedürftige Asylsuchende in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen zum Lebensunterhalt. Diese Leistungsbeurteilung besteht auch während einer Ausbildung (betrieblich oder schulisch) oder eines Studiums. Nach 15 Monaten Aufenthalt im Inland wird § 2 AsylbLG zur Anspruchsgrundlage für Leistungen zum Lebensunterhalt, und verweist auf SGB XII analog (Analogleistungsbezug).

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII bestimmt den Vorrang der Ausbildungsförderung und verwehrt Auszubildenden, deren Ausbildung dem Grunde nach durch das BAföG oder §§ 51, 57, 58 SGB III förderfähig ist, den Anspruch auf Leistungen aus dem SGB XII.

Gestattete Ausländer, deren Asylverfahren noch anhängig ist, ihre Bleibeperspektive somit offen, gehören hingegen nicht zum förderfähigen Personenkreis

(§ 8 Abs. 3 BAföG), wenn sie sich länger als 15 Monate, aber kürzer als insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben. Sie können keine Förderung nach BAföG beantragen.

Aufgrund der hohen Zahl an Asylverfahren hat sich die Verfahrensdauer inzwischen so verlängert, dass gestattete Ausländer, wenn sie sich länger als 15 Monate, aber kürzer als insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten, sowohl von der Förderung nach BAföG als auch gleichzeitig über § 22 SGB XII von den Analogleistungen des SGB XII ausgeschlossen sind.

Mit dem Integrationsgesetz aus dem August 2016 schuf der Gesetzgeber in § 132 SGB III eine Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern. Diese gewährte gestatteten Ausländern Förderfähigkeit mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), sofern sie aus Ländern stammten, bei denen eine „gute Bleibeperspektive“ und somit ein rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten war. Als Länder mit guter Bleibeperspektive galten im Jahr 2018 nur die Länder Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien. Diese Sonderregelung war bis Ende 2018 befristet und wurde bislang nicht erneuert.

**II. Stellungnahme**

Die Forderung der Bundestagsfraktionen FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN nach Schließung der „Förderlücke“ ist sehr kritisch zu sehen. Das zugrunde-

liegende Problem ist die per Gesetz verfestigte Einschätzung der Asylverfahrensdauer aus dem Jahr 2015. Dauerten die Asylverfahren nicht heutzutage deutlich länger als noch in den Jahren vor 2015, gäbe es die Diskussion um die vermeintliche Förderlücke nicht.

Man kann zudem bezweifeln, dass diese „Förderlücke“ zwischen SGB XII, BAföG und SGB III unbeabsichtigt stehen gelassen wurde. Die Gesetzgebung von 2016 mit ihrer Sonderregelung zur BAB zeigt das Problembewusstsein des Gesetzgebers auf. Ferner deutet der Umstand, dass diese Regelung zeitlich befristet und auf Personen mit guter Bleibeperspektive begrenzt wurde, ebenfalls auf eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers hin.

Statt eine unbeabsichtigte Lücke mit neuen gesetzlichen Regelungen zu stopfen, sollte der Gesetzgeber in Anknüpfung an den Leitgedanken des AsylbLG die Wartezeit des § 2 AsylbLG korrigieren. Wenn es Realität ist, dass die Asylverfahren heute deutlich länger dauern als die im Jahr 2015 festgelegten 15 Monate, ist § 2 AsylbLG anzupassen.

Statt den BAföG-Bezugskreis auszuweiten sollten die Teilnehmer an Asylverfahren Leistungsbezüge allein im Rahmen des AsylbLG erhalten.

Gleichzeitig sollte das Ziel verfolgt werden, die Asylverfahren schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen. Nach Abschluss des Asylverfahrens durch Anerkennung stehen dann den Asylberechtigten und anerkannten Geflüchteten sofort alle Förderangebote offen.

Zudem kann sich bereits heute jeder Asylsuchende, ob geduldet oder gestattet, in seinen Aufenthaltstitel

eine Arbeitserlaubnis eintragen lassen. Verdienstmöglichkeiten für Ungelernte und Sprachunkundige sind vorhanden, die nicht erst seit den Regeln zum Mindestlohn den Betroffenen erlauben, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten.

### III. Bewertung

Wichtiger als eine Veränderung des AsylbLG wäre die zügige Verabschiedung des Fachkräfte-Einwanderungsgesetzes. Für die Zukunft des Industriestandortes Deutschland ist es von zentraler Bedeutung, die zunehmende Fachkräftelücke zu schließen.

Es wird in Zukunft nicht ausreichen, wenn sich der Gesetzgeber allein auf eine Verbesserung der Kinderbetreuungsinfrastruktur, die weitere Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren oder die bessere Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt konzentriert. Aufgrund der zunehmend problematischen demografischen Entwicklung wird es auch auf eine Steigerung der qualifizierten Zuwanderung nach Deutschland ankommen, um ein hinreichendes Fachkräfteangebot für die hiesigen Unternehmen zu sichern. Eine möglichst rasche Verabschiedung des Fachkräfte-Einwanderungsgesetzes wäre deshalb für den Industriestandort Deutschland von herausragender Bedeutung.

Ohne eine dauerhafte Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte sind das wirtschaftliche Wachstum, die umfassende soziale Sicherung und der gesellschaftliche Wohlstand in Deutschland auf Dauer nicht zu gewährleisten. Eine weitere Verzögerung des Fachkräfte-Einwanderungsgesetzes wäre deshalb fahrlässig.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)297**

03. April 2019

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

**Bundesagentur für Arbeit**

Die Anträge der FDP-Fraktion vom 13.06.2018 (Drucksache 19/2691) und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 17.10.2018 (Drucksache 19/5070) beschreiben, dass insbesondere für Gestattete ohne gute Bleibeperspektive nach 15 Monaten Aufenthalt am Übergang der Fördersysteme (AsylbLG - SGB XII – SGB III) eine aus Sicht der betroffenen Personen förderrechtlich unbefriedigende Situation entstehen kann.

Auszubildende haben gemäß §§ 56 ff. SGB III Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Zum förderungsfähigen Personenkreis zählen nach § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III auch geflüchtete Menschen, die diese Voraussetzungen in Verbindung mit § 8 BAföG erfüllen und einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben. Geduldete in einer betrieblichen Berufsausbildung werden nach § 59 Abs. 2 SGB III mit BAB gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Vor dem Integrationsgesetz war der Zugang zu BAB (wie auch zu weiteren Leistungen der Ausbildungsförderung) für Gestattete im Asylverfahren regelmäßig verschlossen, selbst wenn sie eine gute Perspektive hatten, als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Zugang bestand nur dann, wenn sie sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufs-

ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig ist (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III).

Mit dem Integrationsgesetz normiert § 132 Abs.1 SGB III befristet bis 31.12.2019 Sonderregelungen zur Erweiterung des förderungsfähigen Personenkreises für BAB um Gestattete mit guter Bleibeperspektive. Ihnen steht die Förderung durch BAB bereits nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt offen. Diese befristete Ausnahmeregelung war aus Sicht der BA vor dem Hintergrund der Bearbeitungssituation bei Asylverfahren nachvollziehbar.

Aktuell gibt es einen Referentenentwurf eines Dritten Änderungsgesetzes zum AsylbLG. Dieser beinhaltet einen Vorschlag, um die Lücke bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für Gestattete ohne gute Bleibeperspektive in betrieblicher Ausbildung zu schließen. Durch eine Neuregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr ausgeschlossen und die betreffenden Personen erhalten Leistungen analog des SGB XII. Außerdem soll der § 132 SGB III entfallen und die Differenzierung nach Bleibeperspektiven wird beendet. Hierfür ist die BA nicht zuständig, begrüßt aber diese Regelung ausdrücklich.

Die BA würde die Schließung der bestehenden Förderlücke bezüglich der Sicherung des Lebensunterhaltes im AsylbLG begrüßen. Eine solche Anpassung würde sowohl den Auszubildenden als auch den Ar-

beitgebern eine Rechts- und Planungssicherheit geben und derzeitige Fehlanreize aufheben. Aufgrund der fehlenden Absicherung des Lebensunterhaltes beginnen junge Geflüchtete derzeit eine Ausbildung erst gar nicht oder müssen diese zeitnah wieder abbrechen, obwohl die Aufnahme und der erfolgreiche

Abschluss möglich wären. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist das Erlangen eines Ausbildungsabschlusses Grundlage für eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt.

## DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
19. Wahlperiode

## Ausschussdrucksache 19(11)298

04. April 2019

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 08. April 2019,  
um 13:00 Uhr zum

a) Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Pascal Kober, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Ausbildung und Studium für Asylbewerber ermöglichen – Förderlücke schließen -  
BT-Drs. 19/2691

b) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Förderlücke für Geflüchtete im Sozialgesetzbuch schließen – Bildung und Integration stärken - BT-Drucksache 19/5070

### Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.

#### I. Hintergrund: Integration von Geflüchteten an deutschen Hochschulen

Als im Zuge der großen Migrationsbewegung 2015 die ersten Geflüchteten in Deutschland eintrafen, wurde richtigerweise angenommen, dass viele von ihnen die Voraussetzungen mitbringen, ein Studium aufzunehmen oder fortzuführen. Daher haben sich der DAAD und die deutschen Hochschulen der anstehenden Aufgaben sehr schnell angenommen. Eine große Herausforderung zu Beginn war, dass es an aussagekräftigem Zahlenmaterial fehlte, welches eine umfassende und präzise Analyse des Qualifikationsprofils der Geflüchteten erlaubte. Da erfahrungsgemäß zuerst diejenigen das Risiko einer Flucht auf sich nehmen, die am besten informiert und ausgebildet sind, konnte damit gerechnet werden, dass unter den Flüchtlingen viele ein gutes Bildungsniveau haben. Das trifft insbesondere auf Geflüchtete aus Syrien zu, einem Land, das ein verhältnismäßig gut entwickeltes Schul- und Hochschulwesen hatte. Einen Gesamtüberblick über das Bildungs- und Qualifikationsniveau jugendlicher und erwachsener Flüchtling in Deutschland gab es jedoch nicht.

Das Sozioökonomische Panel (SOEP), eine repräsentative Langzeitstudie, sowie der Hochschulbildungsreport des Stifterverbands bestätigen inzwischen jedoch die frühen Schätzungen des DAAD, die davon ausgehen, dass von den 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlingen **30.000 bis 50.000 die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium** mitbrin-

gen. Das SOEP zeigt auf, dass 35 Prozent der erwachsenen Flüchtlinge einen weiterführenden Schulabschluss mitbringen. Viele von ihnen möchten und können studieren. Der Anteil derjenigen die eine Universität oder eine andere Hochschule besucht haben, liegt bei 17%, bereits einen entsprechenden Abschluss bringen 11% mit.

Die Bereitstellung von Strukturen an den Hochschulen, der Auf- und Ausbau von Maßnahmen und Projekten zur Integration von Geflüchteten in ein Fachstudium erforderten und erfordern Unterstützung und zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Ländern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat hierfür für den Zeitraum **2016-März 2020 100 Millionen Euro** zur Verfügung gestellt, die vom DAAD in Form verschiedener Programme ausgeschrieben wurden. Auf diese Weise haben **über 200 Hochschulen und Studienkollegs** zahlreiche Projekte zur Integration von Geflüchteten ins Fachstudium ins Leben gerufen. Ergänzt werden diese Maßnahmen seit 2017 durch das Programm NRWege ins Studium, welches vom Bundesland Nordrhein-Westfalen auf Grundlage eines Integrationsmodells für Geflüchtete an NRW-Hochschulen aufgesetzt wurde. Auch zahlreiche andere Bundesländer haben eigene Programme implementiert, um Geflüchtete schnellstmöglich auf ein Studium vorzubereiten und in eine Zulassung zu führen.

Eines der vom DAAD aus BMBF-Mitteln aufgesetzten Programme ist das Programm *Integra – Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium*. Die sprachliche und fachliche Vorbereitung von Geflüchteten auf ein Studium stellt eine zentrale Voraussetzung für den späteren Studienerfolg dar. Daher werden an den Hochschulen Sprach- und Fachkurse angeboten, um zur Aufnahme oder Fortführung eines Studiums zu qualifizieren. Die Zielgruppe hierbei sind studierfähige Flüchtlinge.

Da Geflüchtete hochschulrechtlich unabhängig von ihrem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland ein Studium aufnehmen können, sofern sie über die formalen Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium an einer deutschen Hochschule verfügen, wird die Teilnahme an den Integra-Kursen ebenfalls unabhängig vom Aufenthaltsstatus ermöglicht. Da die Asylverfahren oft viele Monate in Anspruch nehmen, soll den Geflüchteten die Möglichkeit gegeben werden, sich währenddessen – ohne weiteren Zeitverlust – auf ein Studium vorzubereiten oder ein solches zu beginnen. Dass diese Option tatsächlich einer großen Gruppe zugutekommt, zeigen auch die Zahlen aus dem Jahr 2017: **über 20% der Integra-Kursteilnehmer befanden sich noch im laufenden Verfahren**. Je nach Sprachniveau des einzelnen Geflüchteten ist die Kursdauer unterschiedlich lang. Es ist daher davon auszugehen, dass viele der Asylverfahren bis zur Aufnahme eines Studiums entschieden sind. Uni-assist e.V., die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen, prüft im Auftrag von über 180 Hochschulen auch die Bewerbungen Geflüchteter auf ein Studium an der jeweiligen Hochschule. Die für die Geflüchteten erhobenen Daten zeigen, dass sich zum **Zeitpunkt der Bewerbung rund 14% der Geflüchteten noch im laufenden Asylverfahren befanden**.

Die Teilnehmerzahlen in den Integra-Kursen sind seit 2016 stetig gestiegen. Bis Ende 2018 wurden über **25.000 Geflüchtete in Sprach- und Fachkursen** an den deutschen Hochschulen auf ein Studium vorbereitet. Aktuell (im Jahr 2019) befinden sich **weitere 10.000 Geflüchtete** in der Vorbereitung.

Wie viele Geflüchtete bereits ein Studium aufgenommen haben, ist nicht eindeutig zu beantworten:

Aus Datenschutzgründen erfassen Hochschulen bei der Immatrikulation nur die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch den Aufenthaltsstatus. Verschiedene Erhebungen (u.a. von der HRK, die Hochschulstatistik, Daten von uni-assist) lassen insgesamt erkennen, dass immer mehr Menschen aus Krisenregionen in Deutschland ein Studium beginnen. Die tatsächliche Zahl aktuell **studierender Flüchtlinge beträgt schätzungsweise rund 20.000**.

Eine Umfrage des DAAD bei ehemaligen Integra-Teilnehmern, welche bereits ein Studium aufgenommen haben, hat ergeben, dass der Schwerpunkt der gewählten **Studienfächer** bei den **Ingenieurwissenschaften** (42%) liegt, gefolgt von **Wirtschaftswissenschaften** (19%) und **Mathematik- und Naturwissenschaften** (18%).

## II. Schließung der Förderlücke: Bedeutung für Geflüchtete im Studium

Die in den Anträgen von den Fraktionen FDP und Bündnis 90/Die Grünen skizzierte Förderlücke wird von den deutschen Hochschulen als wahrnehmbares

Problem bestätigt. Eine gesetzliche Regelung zur Schließung der bestehenden Förderlücke wird daher ausdrücklich unterstützt.

Folgende inhaltliche Punkte sind aus Sicht des DAAD ergänzend einzubeziehen:

- **Finanzpolitisch** gesehen wurden mit den von der Bundesregierung und den Landesregierungen bereitgestellten Geldern in den letzten drei Jahren enorme Anstrengungen an den Hochschulen unternommen, um Geflüchtete bestmöglich auf ein Studium vorzubereiten. Die Rückmeldungen ergeben, dass die jungen Menschen überaus lernwillig und engagiert sind und ein großes Potential mitbringen. Sie verfügen über beeindruckende Lebensläufe und sind im Vergleich zu anderen internationalen Studierenden besonders motiviert. Die im Rahmen der Bundes- und Landesprogramme erreichten Ziele (Vorbereitung auf ein Studium, Integration in die deutsche Hochschule) sollten durch die fehlende Möglichkeit, im Anschluss an die Vorbereitung ein Studium zu finanzieren, nicht gefährdet werden. Auch wenn belastbare Zahlen, wie viele Geflüchtete sich nach Abschluss der Studienvorbereitung noch im laufenden Verfahren befinden, nicht vorliegen, erlauben die von uni-assist erhobenen Daten zumindest eine ungefähre Schätzung (14 Prozent). Folglich handelt es sich möglicherweise bei der von der Förderlücke betroffenen Personengruppe um eine zahlenmäßig durchaus relevante Größe. Wie bereits erwähnt, wurde bisher über 25.000 Geflüchtete, darunter auch viele Personen, die sich auch im laufenden Asylverfahren befinden, bereits an den deutschen Hochschulen auf ein Studium vorbereitet. Dies hat hohe Kosten (finanzieller, personeller und persönlicher Natur) verursacht. Die getätigten Investitionen sollten nicht durch fehlende Möglichkeiten der Existenzsicherung bei Studierenden mit Fluchthintergrund gefährdet werden.
- **Arbeitsmarktpolitisch** gesehen werden hochqualifizierte Geflüchtete als künftige Fachkräfte gebraucht: sie haben einerseits ausgeprägte internationale und interkulturelle Kompetenzen aufgebaut, andererseits ihr Studium an einer deutschen Hochschule in einem besonders relevanten Fach absolviert (internationale Studierende im Allgemeinen weisen mit rund 50% eine signifikant höhere Neigung zu MINT-Fächern auf als ihre deutschen Kommilitonen). Berufe aus den Fachbereichen der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik werden besonders stark nachgefragt. In den einschlägigen Berufsfeldern Informatik, Wirtschaftsinformatik, Straßen- und Asphaltbau, Tiefbau, Vermessungstechnik und Elektrotechnik bleiben ebenfalls besonders viele Stellen unbesetzt. Auch bei Ärzten/Ärztinnen und Fachärzten/-ärztinnen in der Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, psychosomatischen Medizin gibt es erhebliche Engpässe – insbesondere in ländlichen Regionen. Auch mit Blick auf den demographischen Wandel könnten Geflüchtete mit einem entsprechenden Abschluss einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leisten.

- **Hochschulpolitisch** gesehen sollten Geflüchtete besonders in den ersten Semestern ihren Studienerfolg nicht durch zahlreiche Nebenjobs zur Sicherung des Lebensunterhalts gefährden. Die Abbruchquote internationaler Studierender ist im Allgemeinen sehr hoch. Es ist anzunehmen, dass es sich in der Regel um eine kurze Übergangszeit handelt, bis BAföG beantragt werden kann.
- **Integrationspolitisch** gesehen wird eine falsche Botschaft gesendet, wenn Geflüchteten bei Aufnahme eines Studiums die Leistungen gestrichen werden, wohingegen dies bei Verzicht auf ein Studium nicht der Fall wäre.

Es besteht außerdem eine Benachteiligung wegen nicht selbstverschuldeter Verfahrensdauern.

Für diejenigen, die trotz fehlender Finanzierung ein Studium aufnehmen, bedeutet diese Entscheidung ständige Existenzsorgen und oft Abhängigkeit von anderen Menschen, die sie kurzfristig unterstützen. Einem selbstbestimmten Leben und dem oft geäußerten Wunsch, der „deutschen Gesellschaft etwas zurückzugeben“ kann somit nicht entsprochen werden.

Außerdem haben die Geflüchteten zum Teil monate- und jahrelange Fluchtwege hinter sich, die für eine Unterbrechung ihrer Bildungsbiografie gesorgt haben. Sobald sie den ersten Schritt an die Hochschule im Rahmen der Vorbereitungskurse gemacht haben, schöpfen sie oft neue Kraft, ihren akademischen Weg fortzuführen und die Perspektivlosigkeit zu beenden. Die Hochschulaktivitäten, welche sich nicht nur auf die bloße Teilnahme an Sprachkursen beschränken, sorgen für eine umfassende Integration in die deutsche Gesellschaft. Ein herausragendes Beispiel ist das DAAD-Programm Welcome, in welchem sich Studierende für Geflüchtete engagieren und sie im Rahmen von hochschulinternen, aber auch außeruniversitären Initiativen in die Gesellschaft integrieren. Geflüchtete werden so zu Multiplikatoren und selbst zu „role models“ für andere Geflüchtete.

Zusammenfassend plädiert der DAAD im Einklang mit den vorliegenden Anträgen für die Schließung der skizzierten Finanzierungslücke, um allen qualifizierten Geflüchteten, unabhängig von ihrem derzeitigen Aufenthaltsstatus, den Zugang zu einer akademischen Ausbildung zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Erträge die mit der Schließung der Förderlücke verbundenen Kosten bei weitem übersteigen.

### Fallbeispiele:

#### Fall 1:

- Herkunftsland Syrien
- Alter 22 Jahre
- Medizin-Studium
- Status: laufendes Asylverfahren

Herr X besuchte den studienvorbereitenden DSH-Kurs der Hochschule in Nordrhein-Westfalen und erreichte, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen (unsichere Aufenthaltssituation, langer Anfahrtsweg zur Universität), das erforderliche DSH-Niveau in guter Zeit. Da er eine sehr gute Abiturnote hatte (1,0), erhielt er an einer Universität in Hessen einen Studienplatz in Medizin. Sehr schnell musste er realisieren, dass er mit einer Aufenthaltsgestattung keine Bafög-Finanzierung erhielt.

Die sehr herausfordernde Situation belastete ihn psychisch sehr, da er einerseits den Medizin-Studienplatz nicht aufgeben wollte (es war immer sein großer Wunsch gewesen, Medizin zu studieren), andererseits nicht wusste, wie er den Umzug in so kurzer Zeit bewerkstelligen und zugleich die Finanzierung des Studiums sicherstellen sollte.

Unter enormen Zeitdruck wurde mit universitärer und ehrenamtlicher Unterstützung nach Lösungen gesucht: Kontakt mit dem Sozialamt vor Ort, ob analog Leistungen nach AsylbL nach der Härtefallregelung des § 22 Abs.1 S.2 SGB XII (als Argumentationshilfe), Jobmöglichkeiten bzw. Stipendium. Hinzu kam die angespannte Wohnungsmarktsituation in der Universitätsstadt.

Der Fall hat die Hochschule sehr beschäftigt, da Herr X. trotz seines großen Engagements und seiner sehr guten Leistungen fast keine Chance hatte, seinen Studienwunsch zu realisieren. Die psychischen Belastungen waren für ihn enorm.

#### Fall 2:

- Herkunftsland Afghanistan
- Alter 34 Jahre
- Master-Studium Informatik
- Status: im Widerspruchsverfahren

Herr Y. hat bereits mehrere exzellente Studienabschlüsse aus Afghanistan und Indien im Bereich Mathematik. Das akademische Ziel, eine Promotion, war aufgrund der Deutschkenntnisse und des unsicheren Aufenthaltsstatus zum damaligen Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht möglich. Auch die finanzielle Verantwortung für die Familie stellte Herrn Y. vor eine große Herausforderung bei der Entscheidung für ein Master-Studium der Informatik. Daraufhin hat sich ein Professor der Hochschule dafür eingesetzt, dass Herr Y. am Lehrstuhl Informatik als wissenschaftliche Hilfskraft arbeiten kann. Die Arbeitsgenehmigung durch die Ausländerbehörde hat jedoch über ein Semester gedauert. In der Zwischenzeit hat sich Herr Y. mit Nachhilfe über Wasser gehalten. Die gesamte Situation (unsicherer Aufenthalt und Finanzierungssituation) belasten Herrn Y. während des gesamten Studiums.